

Bebauung brachliegender Gründe in Wien.

Bekanntlich wurden die politischen Bezirksbehörden durch die Ministerialverordnung vom 3. März ermächtigt, die Bebauung brachliegender Grundstücke, auf denen die hiezu Berechtigten bis 15. April keine vorbereitenden Arbeiten für den Frühjahrsanbau getroffen haben und die bis 23. April auch von der Gemeinde nicht angebaut wurden, Nachbargemeinden oder dritten Personen zu gestatten. Wenn auch erfreulicherweise die meisten anbaufähigen Gründe bereits bebaut sind, so liegen doch noch in Favoriten, Simmering, Döbling, Dittling, Hernals, Döbling und Floridsdorf einige Gründe brach. Der Magistrat (Abteilung III) wird Bewerbern solche Gründe zuweisen. Diese haben um Zuweisung eines bestimmten Grundes beim magistratischen Bezirksamt, in dessen Sprengel der Grund liegt, mündlich oder schriftlich anzusuchen und hierbei die Lage des Grundes möglichst genau (durch Anführung der Katastralparzelle und Katastralgemeinde), die Größe und wenn möglich auch den Namen und die Adresse des Eigentümers (Pächters) anzugeben. Eine (in der Verordnung übrigens nicht vorgeschriebene) Verständigung des Eigentümers (Pächters, Benützungsberechtigten) von der Zuweisung kann nur, soweit ihre Adressen bekannt sind, erfolgen, weshalb alle Besitzer und Bewirtschafter noch brachliegender, anbaufähiger Gründe im eigenen Interesse bis längstens 8. d. dem magistratischen Bezirksamt, in dessen Amtssprengel der Grund liegt, die Anzeige zu erstatten haben, daß sie den Grund im Frühjahr 1915 noch selbst anbauen. Unwahre Angaben sind nach der Verordnung strafbar (mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten).

*